

Rüdschau

Mur-Regulierung

Nach amtlichen Mitteilungen hat der Ministerrat das Amt für auswärtige Angelegenheiten ermächtigt, an die Regierung der Förderativen Volksrepublik Jugoslawien wegen Beratung eines neuen Abkommens über die Regulierung der Mur-Grenzstrecke heranzutreten.

Volkstümlicher Schiffbau

Wie G. Timmermann (Altonaer Museum) in der „Fischereiwirtschaft“ (H. 3/54) feststellt, ist der Schiffbau ursprünglich ein volkstümliches Handwerk.

Für hölzerne Küstenfahrzeuge ist es noch bis in dieses Jahrhundert geblieben. Im 18., teilweise sogar schon im 17. Jahrhundert, begann die Entwicklung des ingenieurtechnischen Schiffbaues, bei dem die handwerkliche Tätigkeit durch den geschulten Konstrukteur vorgeschrieben wird. Der volkstümliche Schiffbau vermag dem Volkskundler manchen Aufschluß zu geben, wenn entsprechend sorgfältig gearbeitet und bedacht wird, daß Typen von Schiffen und Booten völlig unbeeinflusst entstehen können. Man wird deshalb eine Entwicklungstheorie nur sehr vorsichtig aufstellen dürfen.

Verlautbarungen

Schonzeiten und Brittelmaße in Oberösterreich

Mit Verordnung der oberösterreichischen Landesregierung vom 8. März 1954 (LGBl. 6. Sück, Nr. 9 vom 19. März 1954) werden folgende Schonzeiten und Mindestmaße festgesetzt:

	Schonzeit	Mindestmaß
Äschen	1. 3. bis 30. 4.	30 cm
Hechte	1. 5. 30. 4.	40 cm
Regenbogenforelle	1. 10. 30. 4.	22 cm
Bachforelle	1. 10. 30. 4.	22 cm
Seeforelle	1. 10. 15. 12.	60 cm
Huchen	1. 3. 15. 5.	65 cm
Näslinge	1. 4. 30. 4.	25 cm
Schill (Zander)	1. 4. 31. 5.	40 cm
Züngel	1. 4. 31. 5.	20 cm
Sterlet	1. 5. 15. 6.	
Barben	1. 5. 15. 6.	35 cm
Brachsen	1. 5. 31. 5.	25 cm
Karpfen	1. 5. 31. 5.	30 cm
Seider	1. 5. 31. 5.	30 cm
Nerfling	1. 5. 31. 5.	30 cm
Schiede	1. 5. 31. 5.	40 cm
Rotaugen	1. 5. 31. 5.	20 cm
Aitel	1. 5. 31. 5.	20 cm
Welse	1. 6. 30. 6.	40 cm
Seesabling	1. 10. 30. 4.	25 cm
Reinanken	1. 11. 30. 12.	20 cm

Kröpflinge

(Riedlinge)	1. 11. 30. 12.	15 cm
Schleien	1. 6. 30. 6.	25 cm
Krebse männlich	1. 10. „ 31. 5.	14 cm
Krebse weiblich	ganzjährig geschont	
Flußperlmuschel	ganzjährig geschont	

Aitel in reinen Salmönidengewässern keine Schonzeit

Die in den Fischereibetriebsordnungen für den Traunsee, Attersee und Mondsee sowie in der Innfischereiordeung festgesetzten Schonzeiten und Mindestmaße werden durch diese Verordnung nicht berührt.

Die in dieser Verordnung angeführten Fischarten und Krebse dürfen weder zum Verkauf feilgeboten, noch in den Gasthäusern angeboten oder verabreicht werden:

- wenn sie, von der Kopfspitze bis zum Ende der Schwanzflosse gemessen, nicht die festgesetzten Mindestmaße haben;
- ohne Rücksicht auf ihr Maß während der bestimmten Schonzeiten, mit Ausnahme der ersten drei Tage dieser Schonzeiten.

Alle früheren Verordnungen über Schonzeiten und Mindestmaße treten mit 19. März 1954 außer Kraft.

Schonzeiten und Brittelmaße in Kärnten

Gem. Verordnung der Landesregierung vom 1. Februar 1954 (LGBl. Nr. 13/1954) wird festgesetzt:

	Schonzeit	Mindest- maß
Äschen	1. 3. bis 30. 4.	30 cm
Bach (Gold-, Stein-, Berg-)forellen	1. 9. 30. 4.	22 cm
Barben	1. 5. 30. 6.	30 cm
Hechte	1. 1. 30. 4.	50 cm
Huchen	1. 3. 30. 4.	75 cm
Nasen	16. 4. 15. 6.	20 cm
Regenbogenforelle	1. 3. 30. 4.	24 cm
Reinanken	1. 12. 31. 1.	20 cm
Schleien	1. 6. 30. 6.	25 cm
See (Lachs-)forellen	1. 10. 15. 12.	45 cm
Seesaiblinge	1. 10. 31. 12.	30 cm
Waller		55 cm
Zander	1. 15. 5.	45 cm
Fluß(Edel-)krebse männliche	1. 9. 30. 4.	14 cm
weibliche	1. 9. 30. 4.	20 cm

Diesbezügliche frühere Verordnungen treten außer Kraft.

Fischereischädliche Tiere Kärntens

Mit Verordnung der Landesregierung vom 1. Februar 1954 (LGBl. Nr. 12/1954) werden folgende wild lebende Tiere als dem Fischstande schädlich erklärt: Bisamratte, Fischreiher, Grauer Reiher, Sturm Möve, Wasseramsel und Eisvogel, letzterer jedoch nur in der Nähe von Fischzuchtanstalten.

Auf Antrag des Fischereiberechtigten kann fallweise die Tötung des Fischotters bei besonderer Gefährdung der Fischerei von der Bezirksverwaltungsbehörde bewilligt werden.

Personalmeldungen

Hans Margreiter zum Gedenken

In Innsbruck verschied am 24. März 1954 nach einem arbeitsreichen Leben im Alter von 81 Jahren Oberstaatsbibliothekar d. R.

Hofrat Hans Margreiter

Hofrat Margreiter, der an der Universitätsbibliothek Innsbruck, zeitweilig auch als deren Vorstand, durch 40 Jahre gewirkt hat und sich auch schriftstellerisch betätigte, war der Verfasser des bekannten „Anonymen- und Pseudonymen-Lexikons von Tirol“

In jüngeren Jahren widmete er seine Freizeit den Bergen und machte sich durch zahlreiche Erstbesteigungen einen guten Namen in Kreisen des Alpenvereines. Später wandte er sein Interesse der Sportfischerei zu. Er war Mitbegründer des Landesfischereivereines von Tirol, der Fischereifachzeitschrift „Der Tiroler Fischer“ und als langjähriger Vorstand des Landesfischereivereines Verfasser bzw. Mitarbeiter der Broschüren „Fischereiwirtschaft und Fische Tirols“ und „Leitfaden für den Fischereiaufsichtsdienst“

Unter seiner hervorragenden Leitung nahm die Fischereiwirtschaft Tirols gleichen Aufschwung wie das Fischereisporttum. Man darf ruhig sagen, daß in den Jahren 1925 bis 1938 das im Fischereiwesen liegende Kulturgut bedeutend gehoben und das Allgemeininteresse geweckt wurde und daß alle Zweige der Fischerei zu einer gewissen Blüte kamen. Die folgenden Jahre machten dem ein rasches Ende, und es ist bedauerlich, daß sich bis jetzt noch keine Männer fanden, das begonnene Werk fortzusetzen und weiter zu überliefern.

Die Fischer Tirols werden die überragenden Leistungen des zu den ewigen Fischwassern des heiligen Petrus Eingegangenen in dankbarer Erinnerung bewahren.
Fr. Schlorhauser

Aus den Bundesländern

Landesfischereiverband Salzburg

Vollversammlung Samstag, den 8. Mai 1954, 14 Uhr, Salzburg, Bergstr. 3, Gasthof „Schwarzes Rössl“ Wichtige Punkte: Verkauf der Brutanstalt Staffl; Fischen der Besatzungsmacht; Fischereibuch.

Besatzanmeldung an den zuständigen Revierausschuß oder den Landesfischereiverband bis 31. Mai 1954 mittels übersandter Formulare (Rundschreiben Nr. 2 vom 23. April 1954).

Fischwasser-Verzeichnis Angaben gemäß Rundschreiben Nr. 2 bis 8. Mai 1954 an den Landesverband erforderlich, falls Aufnahme in das neue Verzeichnis gewünscht.

Salzburger Sportfischerei-Verein

Ein Jahr Arbeit

Der Vorstand des Salzburger Sportfischerei-Vereines konnte in der Hauptversammlung am 21. Februar 1954 seinen

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Österreichs Fischerei](#)

Jahr/Year: 1954

Band/Volume: [7](#)

Autor(en)/Author(s): Anonymous

Artikel/Article: [Verlautbarungen: Schonzeiten und Brittelmaße in Oberösterreich 76-77](#)